

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom.....als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

08.01.2012 in Elberfeld
05.02.2012 in Ronsdorf
18.03.2012 in Vohwinkel
29.04.2012 in Elberfeld
06.05.2012 in Cronenberg
20.05.2012 in Barmen
03.06.2012 in Ronsdorf
01.07.2012 in Vohwinkel
04.11.2012 in Barmen, Elberfeld und Cronenberg
11.11.2012 in Vohwinkel
02.12.2012 in Barmen und Elberfeld
09.12.2012 in Cronenberg und Ronsdorf

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.